Sehr verlockend

Der Berliner Justizsenator hat seine Staatsanwälte angewiesen, die Ermittlungen gegen ehemalige NS-Richter an Freislers Volksgerichtshof wiederaufzunehmen — mindestens zehn Jahre zu spät.

Als der Nationalsozialist Roland Freisler 1942 den Volksgerichtshof (VGH) übernahm, gab er es Adolf Hitler schriftlich, der VGH werde „sich stets bemühen, so zu urteilen, wie er glaubt, daß Sie, mein Führer, den Fall selbst beurteilen würden" — „in Treue Ihr politischer Soldat Roland Freisler".

Freisler entschied sich meist für den Henker. Das NS-Sondergericht verurteilte von 1942 bis 1944 genau 4951 Deutsche zum Tode, manche nur deshalb, weil sie einen politischen Witz erzählt hatten.

Sechs Senate bewerkstelligten die NS-Abschreckungsjustiz, Volljuristen jeweils im Gericht (zwei je Senat) wie bei der Anklage — insgesamt 84 Richter und Staatsanwälte, die an den tausendfachen Unrechtsakten des Volksgerichtshofs beteiligt waren. Kein einziger von ihnen wurde deswegen bislang in der Bundesrepublik wirksam zur Rechenschaft gezogen.



Volksgerichtshof-Verhandlung 1944*: „Die Rübe muß runter"



Protest gegen Rehse-Urteil 1968: Freispruch nach 231 Todesurteilen

Obwohl es immer mal wieder Ermittlungen gab — die rechtskräftige Verurteilung auch nur eines einzigen VGH-Juristen brachte die westdeutsche Justiz nicht zustande. So mutet denn auch anachronistisch an, daß jetzt, 35 Jahre nach Kriegsende, die Verfolgung der VGH-Juristen noch einmal aufgenommen werden soll.

Der Berliner Staatsanwalt Bernhard Jahutz, der sich darum zu kümmern hat, ist jünger als die Zeitspanne der Versäumnisse: 34. Er sieht die längst vergilbten Akten durch, seit der Berliner Justizsenator Gerhard Meyer (FDP) im Herbst letzten Jahres die Anklagebehörde beauftragt hat, die Ermittlungen noch einmal in Gang zu bringen.

Nicht nur von Bundestagsabgeordneten bekam Meyer Unterstützung. Vorletzte Woche wandten sich 40 Hochschullehrer mit einem offenen Brief an ihn: „Die demokratische Justiz hat einen Ruf zu verlieren, falls sie schützende Paragraphen über die Mörder im Talar des Volksgerichtshofs ... breitet."

Freilich, keiner der Professoren oder der Abgeordneten hat den Namen eines neuen Verdächtigen geliefert oder auch nur einen Hinweis auf neue Spuren. Auch der Senator selber hat kein neues Tatsachenmaterial zur Hand — normalerweise die Voraussetzung für eine Wiederaufnahme strafrechtlicher Ermittlungen. Beisteuern konnte Meyer nur eine noch nicht einmal neue Rechtsansicht: Der Volksgerichtshof sei womöglich gar kein „unabhängiges Gericht im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes" gewesen.

Mit einem Aufsatz in seinem Parteiblatt „Berliner Liberale Zeitung" kam der Senator, behutsam im Konjunktiv, dem Problem schon näher: „Es könnte der Eindruck entstanden sein, als ob die Justiz sich bisher selbst geschont hätte."

Dieser Eindruck täuscht keineswegs. Eine Selbstreinigung der deutschen Justiz von den Schatten der Vergangenheit hat nicht stattgefunden — sie ist bis heute blockiert worden, und die Geschichte dieser Verhinderung läßt sich stationsweise zurückverfolgen wie ein Kreuzweg.

Am Anfang stand die Juristenansicht, ein solcher NS-Richter sei für seine Todesurteile allenfalls dann wegen Mordes oder Totschlags hinter Schloß und Riegel zu bringen, wenn man ihm zugleich eine vorsätzlich begangene Rechtsbeugung nachweisen könne.

Einen entsprechenden Paragraphen hielt das Strafgesetzbuch auch bereit. Wie überall im Gesetz, wo schlicht von Vorsatz die Rede ist, genügte und genügt dafür, daß der Täter die Verwirklichung des entsprechenden Straftatbestandes zwar nur für möglich hält,

* Mit Senatsvorsitzendem Freisler (M.), Beisitzer Rehse (rechts daneben).

aber billigend in Kauf nimmt (indirekter Vorsatz).

Das gefiel den Richtern vom Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe nicht — so leicht sollte kein Angehöriger der eigenen Zunft auf die Anklagebank. Ohne jede Stütze im Gesetzestext entschieden sie 1956 in freier Rechtsauslegung: Bestraft werden könne ein Richter für seine Urteile nur dann, wenn er geradezu darauf abgezielt hatte, das Recht zu beugen (direkter Vorsatz).

Das neugeschaffene Haftungsprivileg kam ausschließlich dem Richter zugute. Entschuldigt wurde die Feigheit des Richters, der sich an seinen Richterstuhl klammerte und weiter richtete, obwohl er wissen mußte, daß er unrecht tat.

Freisler, ehemals Kommunist und seit 1925 NSDAP-Mitglied, ließ keinen Angeklagten ausreden, scherte sich nicht um Paragraphen, schrie vom Richterstuhl herunter, begann die Sitzung oftmals schon mit der Ankündigung „Die Rübe muß runter" und verzichtete meist auch auf jede Beratung und Abstimmung über das Urteil. Die Quote seiner Todesurteile lag höher als die aller anderen Senate: Allein 1943 waren unter den insgesamt 1332 von Freisler Abgeurteilten 769, gegen die er die Todesstrafe verhängte (er selber kam im Februar 1945 bei einem Bombenangriff um).

Beisitzer Rehse hatte an mindestens 231 Todesurteilen mitgewirkt. Sieben der krassesten Urteile, in denen sich die Todesstrafe nicht einmal aus den NS-Mordgehilfe, sondern müsse, wenn er schuldig sei, dann auch Täter sein.



Berliner Justizsenator Meyer: Hat sich die Justiz selbst geschont?

Der nächste kollegiale Gunstbeweis wurde manchem NS-belasteten Richter durch langjährige Tatenlosigkeit der Strafverfolger zuteil. „Bereits in den sechziger Jahren hat die Berliner Staatsanwaltschaft umfangreiche Ermittlungen gegen ehemalige NS-Richter und Anklagevertreter geführt", rühmt Senator Meyer heute. Es war in Wahrheit schon zu spät.

1960 verjährten alle vor Kriegsende begangenen Totschlagsdelikte. Übrig blieben mithin allenfalls noch diejenigen Richter und Staatsanwälte, denen man Mord per Richterspruch — Tötung also aus niedrigen Beweggründen — hätte nachweisen können, und das waren schon sehr viel weniger.

Einer von ihnen — er blieb bis heute der einzige — wurde 1967 trotz allem noch angeklagt: der Kammergerichtsrat Hans-Joachim Rehse, Beisitzer am Volksgerichtshof in jenem 1. Senat, den Freisler selber leitete.

Sonderstrafbestimmungen herleiten ließ, hatten die Berliner Ankläger herausgegriffen und gegen Rehse auf lebenslang plädiert.

Vorsitzender des Berliner Schwurgerichts war damals Friedrich Geus, der sich heute mit dem zähflüssigen Drenkmann/Lorenz-Prozeß abmüht. Verunsichert durch eine weitere BGH-Entscheidung, die damals alle Rechtstheorien zum Begriff der Täterschaft über den Haufen geworfen hatte, verurteilte er im Sommer 1967 den VGH-Richter Rehse lediglich als Mordgehilfen zu fünf Jahren Zuchthaus — immerhin.

Die Staatsanwaltschaft legte Revision gegen das Urteil ein, und Rehse selber auch. Im Frühjahr 1968 hob der 5. BGH-Strafsenat das Geus-Urteil auf und verwies die Sache an ein anderes Schwurgericht zurück: Als gleichberechtigter Richter eines Kollegialgerichts könne Rehse nicht lediglich

Allerdings schrieben die Bundesrichter einen Satz in ihr Urteil, der sich später als Fallstrick erwies — freilich nicht für Rehse und Kollegen: Auch der Volksgerichtshof, so der BGH, sei ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht gewesen.

Der zweite Prozeß endete im Dezember 1968 mit einem Freispruch. Der Schwurgerichtsvorsitzende, Kammergerichtsrat Ernst-Jürgen Oske, damals 42, konnte in den Volksgerichtshofsurteilen des Kammergerichtsrats Rehse nichts Strafwürdiges entdecken. Mit einer aalglatten Urteilsbegründung brachte er die Erkenntnis zuwege, Rehse habe sich bei seinen Todesurteilen nicht von sachfremden Erwägungen leiten lassen, der Rechtsbeugungsvorsatz sei ihm nicht nachzuweisen.

Im In- und Ausland schlugen Entsetzen und Empörung hoch. Richter Oske erlitt einen Nervenzusammenbruch, wurde als Strafrichter abgezogen und urteilt inzwischen als Vorsitzender einer Zivilkammer über Mietstreitigkeiten.

Auch gegen das zweite Rehse-Urteil hatte die Berliner Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Doch im Herbst 1969, noch bevor es zu einer weiteren BGH-Entscheidung kam, starb der Freisler-Kumpan an Herzversagen, friedlich und daheim in Schleswig.

Auf den Rehse-Tod folgte die vorletzte Etappe der Justizbemühungen in eigener Sache: Ein weiteres Jahrzehnt der völligen Ruhe trat ein. Es war die Zeit, da noch so mancher Volksgerichtshofrichter und Ankläger im Dienst der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz amtierte oder zumindest seine Pension verzehrte. Oberstaatsanwälte waren darunter, Amtsrichter und auch schon mal ein Senatspräsident am Obergericht, doch das ist nun weitgehend Vergangenheit.

Rein gar nichts spricht gegen die These des Berliner Justizsenators Meyer, der Volksgerichtshof sei vielleicht doch kein unabhängiges Gericht gewesen und der verschlungene Umweg über die Rechtsbeugung überflüssig, um einen Blutrichter von damals mit neuem Anlauf doch noch auf die Anklagebank zu bringen. Bleibt nur die Frage, warum kein Staatsanwalt und kein Justizminister in den letzten zehn Jahren nach dieser Einsicht verfuhr, als noch einige belastete NS-Juristen lebten.

1974 wurde der Rechtsbeugungs-Paragraph sogar gesetzlich neu gefaßt. Seither ist die Haftungsschwelle — auch für Richter — wieder herabgesetzt. Kein Grund zur Unruhe für belastete NS-Juristen: Zu ihren Ungunsten darf die Vorschrift rückwirkend nicht angewandt werden.

Für einen zweiten Fall Rehse, womöglich gar mit anderem Ausgang, sind ein paar Hürden im Jahre 1980

nicht zu leugnen. Vonnöten wären ein ehemaliger NS-Richter oder -Staatsanwalt, der noch lebt und obendrein verhandlungsfähig bleibt, entsprechende Todesurteile aus seiner Feder, ein Schwurgericht, das ein solches Verfahren überhaupt eröffnet und dann noch gegen den Bundesgerichtshof urteilt, ein BGH-Senat schließlich, der in der Revision von der Rechtsprechung des eigenen Gerichts abweichen will und deshalb den Großen Senat anruft — und zu allem noch viele Jahre Zeit.

Der Berliner Staatsanwalt Jahutz, mit dieser Aufgabe betraut, gibt sich voller Idealismus: „Die Sache interessiert mich, ein sehr verlockendes Thema." Aber wie das so ist: „Es ist nicht sicher, ob einer oder gar mehrere Verdächtige noch leben. Wir haben ja weitgehend die Geburtsdaten. Die meisten müßten heute so an die hundert Jahre alt sein."

JUSTIZ

Anlaß zu Mißdeutungen

Acht Jahre nach einer Straßenschlacht in München muß ein Mitläufer ins Gefängnis — des olympischen Friedens wegen.

Der „taktische Plan" gab Anweisungen für den „Kampf um die Straße". Ein „roter Antikriegstag" sollte den Massen zeigen, „daß es richtig ist, heute gegen den Polizeiapparat zu kämpfen".

Die „Reaktion der Bourgeoisie" auf solche „Auseinandersetzungen" wurde in der Münchner City getestet. Erst marschierten dreitausend gegen den Krieg und sonstwas, dann, nachdem die Demonstration vom veranstaltenden Kommunistischen Jugendverband Deutschlands selbst aufgelöst worden war, spaltete sich der Zug. Mit Axtstielen, Metallrohren und Fahnenstangen bewaffnete Politrocker hakten unter.

Die Knüppelgarde rollte die Fußgängerzone am Karlstor auf; 58 Polizisten wurden „beim Kampf gegen den Bonner Staat" verletzt. Vorbei war's mit dem olympischen Frieden der „heiteren Spiele" von München 1972 — dem Rabbatz folgte, drei Tage darauf, das Massaker von Fürstenfeldbruck.

Zwei Olympiaden später, Lake Placid beginnt nächsten Monat, sitzt ein Schlachtenbummler von damals im nordrhein-westfälischen Attendorn im Gefängnis, im sogenannten offenen Vollzug. Zehn weitere Genossen waren im Laufe der Jahre abgeurteilt worden; der Wattenscheider Facharbeiter Dieter Vogelmann, 35, ist der letzte. Und sein Fall ist nicht gerade der Musterfall für Gelassenheit westdeutscher Gerichte.

Gegen alle juristischen Gewohnheiten muß Vogelmann eine Kurzstrafe von einem Jahr verbüßen, obwohl er — anders als die anderen Verurteilten — ganz gewiß nur ein Mitläufer gewesen ist. Erst Monate nach der Münchner Straßenschlacht war die Staatsanwaltschaft bei der Sichtung von Bildmaterial, das von Staats- und Verfassungsschützern beschafft worden war, auf Vogelmann aufmerksam geworden. Drei weitere Jahre vergingen bis zum Urteil der ersten Instanz.

„Aus generalpräventiven Motiven", so die Begründung, verurteilte das Münchner Amtsgericht den Demonstranten zu einem Jahr Haft ohne Bewährung. Nach einer Berufungsverhandlung bestätigten das Landgericht und schließlich voriges Jahr das Bayerische Oberste Landesgericht das Strafmaß.



Verurteilter Vogelmann (l.)*: Bewährung verweigert

Dabei war in allen Instanzen unstrittig, daß Vogelmann „kein Schlagwerkzeug bei sich" hatte (Bayerisches Oberstes Landesgericht), daß er sich „bewußt nicht an den schweren Ausschreitungen beteiligt" hatte (Amtsgericht München) und schon gar nicht „in die Fußgängerzone eingedrungen" war (Landgericht München).

Dem Mitläufer wurde zum Verhängnis, daß er zeitweise „in den vordersten Reihen" mit einem Schutzhelm gesichtet worden war und sich „mit der Zielrichtung identifiziert" hatte. Diese Umstände wertete das Landgericht München als „gemeinschaftlichen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Landfriedensbruch".

Solch wuchtiger Umgang mit dem Strafrecht ist schon ungewöhnlich, noch seltsamer aber, daß alle drei Instanzen dem bis dahin Unbescholtenen die Bewährung verweigerten. Denn Kurzstrafen bis zu zwölf Monaten werden seit gut zehn Jahren in der Bundesrepublik kaum noch vollstreckt, wenn — so Paragraph 56 des Strafgesetzbuches — zu erwarten ist, daß der Verurteilte „auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird".

Vogelmann, ein ehemaliger Physik-Student, hatte sich seit 1972 tadellos geführt. Er „lebt sozial angepaßt", erkannten sogar die Richter, und er arbeitete als Dreher mit abgeschlossener Lehre bei Thyssen-Henschel in Mülheim. Nach Feierabend war er Akteur bei der linken Bochumer Theatergruppe „Pfeffermühle" und schlug die Gitarre im kommunistisch gestimmten Essener Eisler-Chor — was nicht strafbar ist. Von seinem „künftigen legalen Verhalten" gingen denn auch selbst die Münchner Richter aus.

Gleichwohl sitzt Vogelmann jetzt, fast acht Jahre nach dem Chaotensturm im Gefängnis. Allem Anschein nach ist für alle drei Münchner Gerichte der Fall geeignet, jugendliche Rebellen abzuschrecken — fragt sich, wovon.

Vogelmann, so wies das Landgericht die Richtung, habe „nichts darüber gesagt, daß er sich von Demonstrationen nun distanziere". Und „wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet", so schränkt der Paragraph 56 ein, „wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt".

Die merkwürdigste Begründung dafür, daß Dieter Vogelmann nicht so behandelt wird wie gewöhnliche Straftäter, lieferte ebenfalls das Landgericht: Zustände, die „den Begriff des olympischen Friedens" diskreditierten, dürften sich nicht breitmachen. Und alle Nachsicht, so schließlich die höchste Instanz, „könnte in der Bevölkerung Anlaß zu Mißdeutungen geben". ◆

* Anfang 1979 bei einem Auftritt mit der Bochumer Polit-Theatergruppe „Die Pfeffermühle".